

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.336/0002-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH GROIS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: VII8@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall gerechnet ab Übermittlung des Begutachtungsentwurfes am 22. August 2012 eine Frist von lediglich rund viereinhalb Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu den Z 8, 9, 14 und 23 (§§ 10, 24 und 37)

Aus Anlass der geplanten Änderungen ist Nachstehendes anzumerken:

Nach der Struktur der (bereits geltenden und durch den übermittelten Entwurf nicht berührten) Regelungen der §§ 10 und 24 Abs. 1 bis 3 sowie des neugefassten § 37 ist die präsumtive Täterin bzw. der präsumtive Täter einer Verwaltungsübertretung (nämlich ein/e ArbeitsvermittlerIn bzw. ArbeitgeberIn bzw. ein/e InserentIn) auf Antrag näher bezeichneter Personen (nämlich einer Stellenbewerberin/ eines Stellenbewerbers bzw. einer Interessentin/ eines Interessenten, der Anwältin/ des Anwalts für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder der Regionalanwältin/ des Regionalanwalts) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen (zu ermahnen).

Demgegenüber statuiert das Verwaltungsstrafgesetz (siehe insbesondere §§ 25, 56), bekanntlich den Grundsatz der Amtswegigkeit von Verwaltungsstrafverfahren. Danach hat die sachlich und örtlich zuständige Behörde bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Strafverfahren einzuleiten und gegebenenfalls die gebotene Strafe zu verhängen.

Sollte mit dem dargestellten Antragsrecht ein Abweichen vom Grundsatz der Amtswegigkeit intendiert sein, erschiene es, vor dem Hintergrund, dass eine vom VStG abweichende Regelung nur dann vorgenommen werden darf, wenn sie zur

Regelung des Gegenstandes erforderlich ist (Art. 11 Abs. 2 B-VG), sowie ungeachtet des Umstandes, dass gleichlautende Regelungen bereits viele Jahre unbeanstandet in Geltung stehen, empfehlenswert, in die Erläuterungen eine entsprechende Begründung für ein solches Abweichen aufzunehmen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Zu Z.17.(§.21)

Abs. 12 zweiter Satz legt als Datum für das Außerkrafttreten der §§ 6 und 7 den Ablauf des 31. Dezember 2011 fest. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt und stattdessen die genannten Bestimmungen nicht richtigerweise mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft treten sollen?

Auch das Datum in Abs. 13 sollte geprüft werden („bis 30. Juni 2012“).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Gleichbehandlungsgesetz“ die Abkürzung „- GIBG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Z 30 (§ 30)

Die Entwurfsbestimmung definiert den Geltungsbereich des III. Teiles, 1. Abschnitt – so wie bisher – dahingehend, dass der Diskriminierungsschutz Rechtsverhältnisse außerhalb der Arbeitswelt hinsichtlich der genannten Diskriminierungsmerkmale erfasst, „sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt“ – somit im Wege einer salvatorischen Klausel. Derartige salvatorische Klauseln sind zu vermeiden (LRL 5).

Zu Z 32 (§ 63 Abs. 7)

Es wird angeregt, am Beginn der Aufzählung das Inhaltsverzeichnis anzuführen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die“ die Abkürzung „- GBK/GAW-Gesetz“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Art. 3 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Behinderteneinstellungsgesetz“ die Abkürzung „- BEinstG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 12)

Statt der Wortfolge „§ 3 bis 5“ sollte es lauten: „§§ 3 bis 5 samt Überschriften“, statt „§§ 6 und 7“ „§§ 6 und 7 samt Überschriften“.

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 4 (Änderung des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes)Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz“ die Abkürzung „- BGStG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „§ 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen


Die Erläuterungen zu Art. 1 Z 4 (§ 7d) und zu Art. 4 Z 5 (§ 11) führen aus, es handle sich bei den übrigen Ziffern um redaktionelle Anpassungen.

Statt der (inhaltlichen verfehlten) Zuordnung dieser Erläuterung zu Z 4 des Art. 1 bzw Z 5 des Art. 4 sollte diese Ausführung jeweils unter einer eigenen Überschrift den jeweils richtigen Ziffern der Novellierungsanordnungen zugeordnet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. September 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	SWtlvi5FLnsNmpjRbzSJQUEDOHEy/raH2EN2g9+gNeNoAZuGEefD6XNYOJpShd9SWu8Z11xvZfZKWNH/Q765M2NNi61KNRd0bZTmABBSWD5+QbHdHmSifMb5FCmQkzZ8eTeZrygErjeh7hLrezB51TCKv1L8oUL8hbB2ky0hxnU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T15:25:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	